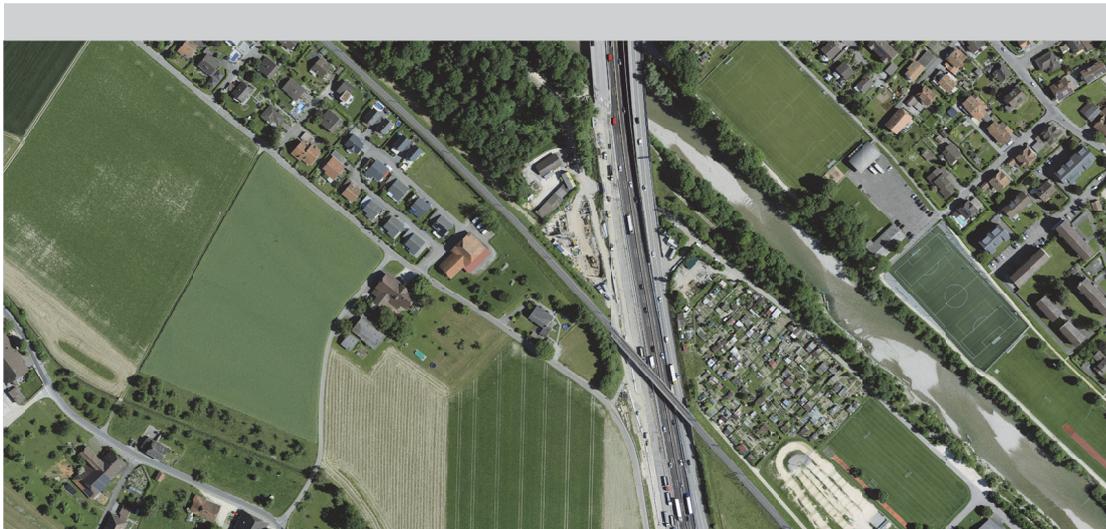


AUFLAGE

Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh

Überbauungsordnung ZPP Nr. 11 «Wiesenweg II»



Erläuterungsbericht

Die Planung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Änderung Baureglement

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht inkl. Beilagen

Mai 2025

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh, Gemeinderat, Jurastrasse 19, 3422 Alchenflüh

Auftraggeber:in:

Stefan Lehner, Hechtring 2, 4562 Biberist
Annette und Daniel Lehner, Wiesenweg 37, 3422 Rütligen

Auftragnehmerin:

ecoptima ag, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Thomas Federli, dipl. Geograf
Corinna Bühlmann, Raumplanerin BSc

Abbildung Titelseite: Luftbild des Planungsbiets (Quelle: swisstopo)

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Standort	5
1.2 Planungsrechtliche Situation	5
1.3 Vorhaben und Bebauungskonzept	8
1.4 Planungsrechtliche Umsetzung und Ziele	10
2. Überbauungsordnung ZPP Nr. 11 «Wiesenweg II»	11
2.1 Überbauungsplan	11
2.2 Überbauungsvorschriften	11
3. Geringfügige Änderung der ZPP-Bestimmungen	14
4. Auswirkungen auf die Umwelt (Bericht nach Art. 47 RPV)	16
4.1 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen	16
4.2 Übereinstimmung mit den kommunalen Planungen	16
4.3 Raumordnung und Umwelt	18
4.4 Ausgleich von Planungsmehrwerten	25
4.5 Weitere Themen	26
5. Verfahren	26
5.1 Zuständigkeiten und Termine	26
5.2 Vorprüfung	27
5.3 Öffentliche Auflage	27
5.4 Beschlussfassung und Genehmigung	27
Beilagen	29
Beilage 1 Gutachten Vorabklärungen Hochwassergefährdung	29
Beilage 2 Lärmschutzgutachten vom 18. Oktober 2023	29

1. Ausgangslage

1.1 Standort

Standort

Das Planungsgebiet liegt nördlich des alten Dorfkerns Rütligen unmittelbar angrenzend an die Autobahn sowie an die Bahnlinie Solothurn-Burgdorf. Die Fläche des Areals beträgt 7'881 m², wovon knapp die Hälfte (rund 3'620 m²) als unüberbaut und damit als Baulandreserve gilt.

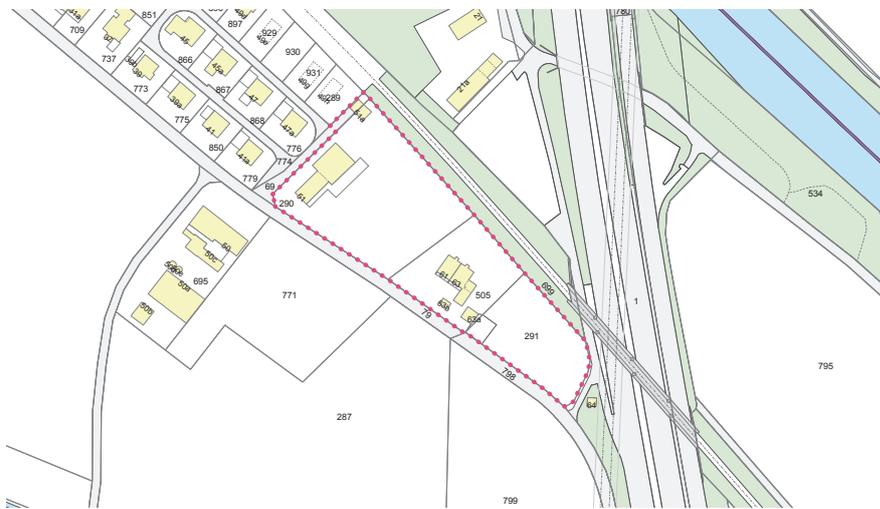


Abb. 1 Situation mit Planungsperimeter (rot) (Quelle: RegioGIS)

1.2 Planungsrechtliche Situation

Zonenplan

Die Parzellen Nrn. 290, 291 und 505 sind gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh der Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 11 «Wiesenweg II» zugeordnet.

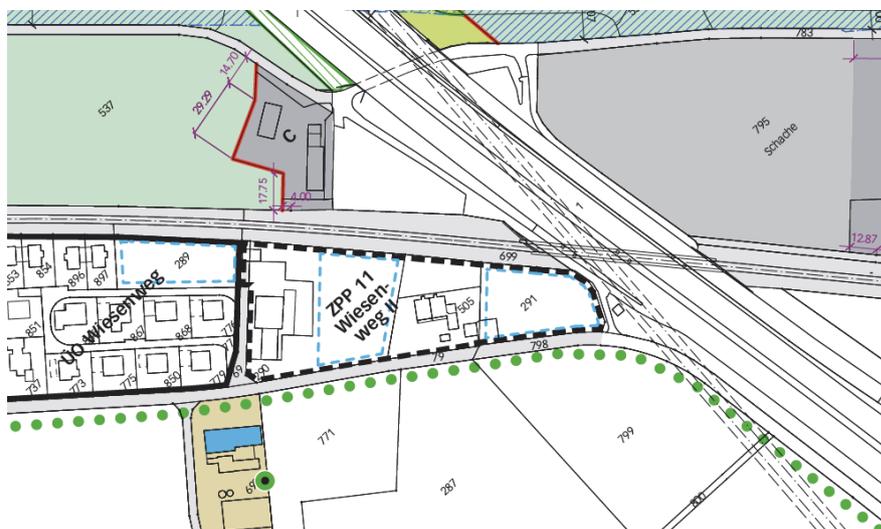


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Zonenplan mit ZPP Nr. 11 (schwarz gestrichelt umrandet), Überbauungsordnung Wiesenweg (schwarz umrandet), unüberbaute Bauzone (blau gestrichelt umrandet), Landschaftsschutzgebiet (grün punktiert)

Baureglement Die zugehörigen ZPP-Bestimmungen in Art. 315 des Baureglements vom 12. November 2020 lauten wie folgt:

315 ZPP 11 «Wiesenweg II»	
Zweck	¹ Die ZPP Nr. 11 «Wiesenweg II» bezweckt im nordwestlichen Teil eine Überbauung mit verdichteten individuellen Wohnformen und gegen die Autobahn hin gewerbliche Kleinbetriebe und Unterstände für Fahrzeuge.
Art und Mass der Nutzung	² Die Art der Nutzung sowie die Fassadenhöhe traufseitig und die Gebäudelänge richten sich nach den Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone WG2. Die Hauptgebäude sind zweigeschossig zu erstellen. Die zoneninternen Gebäudeabstände sind frei.
Gestaltung	³ Die Überbauung hat einem einheitlichen architektonischen Konzept zu folgen.
Erschliessung und Parkierung	⁴ Die Erschliessung ist auf die Bedürfnisse der Siedlungsbewohner auszurichten und ist flächensparend zu konzipieren. Die Parkierung erfolgt unterirdisch oder gebäudeintegriert.
Lärm	⁵ Die Lärmemissionen von der Bahnlinie und der Autobahn her sind mit geeigneten Massnahmen einzudämmen. Bei gewerblicher Nutzung ist gegenüber den benachbarten Nutzungen ein begrünter Abschirmungsbereich vorzusehen. Die Einhaltung der Planungswerte der ES III ist auf Stufe Überbauungsordnung mit einem Fachgutachten nachzuweisen. Vgl. Art. 43 LSV

Zonenplan Naturgefahren Der Zonenplan Naturgefahren zeigt, dass das Areal zu einem geringen Teil von erheblicher Gefährdung (rotes Gefahrenggebiet) und das Grundstück Nr. 291 und Teile des Grundstücks Nr. 505 von mittlerer Gefährdung (blaues Gefahrenggebiet) betroffen sind. Der restliche Arealteil liegt im Gefahrenggebiet von geringer Gefährdung (gelb).



Abb. 3 Ausschnitt aus dem Zonenplan Naturgefahren mit Gefahrenggebiet geringe Gefährdung (gelb punktiert), mittlere Gefährdung (blau punktiert) und erhebliche Gefährdung (rot punktiert)

Gutachten

Das Büro Hunziker, Zarn & Partner AG wurde mit der Ausarbeitung eines Gutachtens u.a. zur Bestimmung der nötigen Hochwasserschutzkoten beauftragt. Das vorliegende Gutachten (vgl. Beilage 1) zeigt auf, dass die untersuchten Parzellen bei einem dreihundertjährigen Ereignis (HQ_{300}) nicht mehr durch Hochwasser gefährdet sind. Die Parzellen sind gegenüber den nördlich und östlich angrenzenden Parzellen durch die Dammsituation und die Lärmschutzwände abgeschirmt. Von dort kann kein Wasser auf das Areal gelangen. Gegenüber dem Abflusskorridor auf den südlich angrenzenden Parzellen liegen die untersuchten Parzellen leicht erhöht, wodurch das Wasser im heutigen Zustand nicht auf die untersuchten Parzellen fließen kann. Die Schutzkoten (inkl. Berücksichtigung eines Freibords) werden beim heutigen Zustand entlang des Wiesenwegs jedoch nicht durchgehend eingehalten.

Massnahmen UeO

Werden bei einem zukünftigen Bauprojekt die festgelegten Schutzkoten entlang des Wiesenwegs (vgl. Abb. 4) eingehalten, d.h. die Gebäudeöffnungen werden über den Koten angeordnet oder die Gebäude mittels Schutzelementen geschützt, so ist beim untersuchten Szenario nicht mit Schäden zu rechnen. Sind in der weiteren Planung des Bauvorhabens Terrainanpassungen vorgesehen, hat dies u.U. eine reduzierte Schutzwirkung zur Folge. Aus diesem Grund muss für das spätere Bauprojekt das dokumentierte Schutzkonzept überprüft werden.

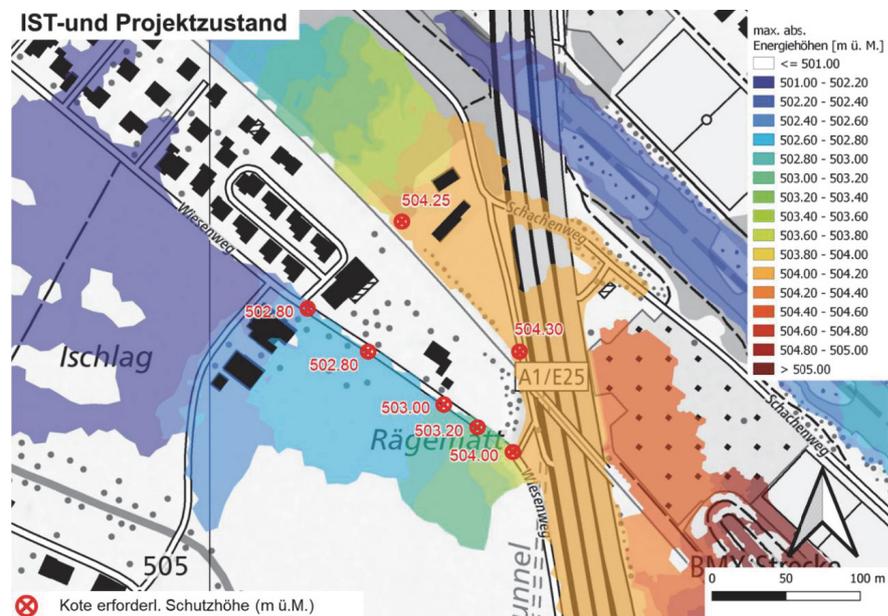


Abb. 4 Resultate 2D-Modellierung IST- und Projektzustand HQ_{300} : absolute Energiehöhen (im IST- und Projektzustand identisch)

Nachbargefährdung

Da die untersuchten Grundstücke im Hochwasserfall nicht überflutet werden, können entsprechend auch keine Hauptfließwege geschlossen oder grosse Mengen Wasser umgeleitet werden. Die vorgesehenen Objektschutzmassnahmen führen deshalb nicht zu einer Neugefährdung bisher trockener Bereiche und zu keiner Erhöhung der Nachbargefährdung.

Massnahmen UeO In der UeO werden auf das Gutachten abgestützt die einzuhaltenden Schutzkoten festgelegt und sensible Bauvorhaben vorsorglich ausgeschlossen.

1.3 Vorhaben und Bebauungskonzept

Das Areal befindet sich bereits seit längerer Zeit in der Bauzone, nun beabsichtigt die Grundeigentümerschaft das Areal zu entwickeln und der Bebauung zuzuführen.

1.3.1 Variantenstudium

Bebauungstypologien

Als Grundlage für die Überbauungsordnung wurde ein Bebauungs- und Erschliessungskonzept entworfen. Vorab wurden die bestehenden Rahmenbedingungen und die ortsbaulichen Gegebenheiten analysiert und in einem Variantenstudium verschiedene Bebauungstypologien geprüft. So wurden Reiheneinfamilien-, Doppelfamilien-, gestaffelte Reiheneinfamilien- und Einfamilienhäuser in unterschiedlichen Kombinationen und Anordnungen untersucht.

Die Varianten wurden hinsichtlich ortsbaulicher Dichte, Körnigkeit und Einbettung ins Ortsbild, Erschliessung und der Einhaltung der maximalen Gebäudelänge gemäss ZPP sowie der geltenden Abstände (Strasse, Gebäude, bestockte Fläche) beurteilt.

In der Annahme, dass gemäss rechtsgültiger ZPP eine Bebauung mit maximal 2 Vollgeschossen plus Dach-/Attikageschoss möglich ist, ergaben sich ortsbauliche Dichten resp. Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) zwischen 0.37 und 0.59.

Die untersuchten Varianten mit Reihenhaus-/Zeilentypologie weisen zwar eine höhere ortsbauliche Dichte auf (GFZo 0.39 bis 0.59), wurden jedoch in Bezug auf die zu grobe Körnigkeit, der damit verbundenen schlechten Einbettung in das Ortsbild und der Überschreitung der maximalen Gebäudelänge nicht weiterverfolgt. Die Typologie der gestaffelten Reiheneinfamilienhäuser fügt sich besser in das Ortsbild ein, da die Körnigkeit der Umgebung aufgenommen wird. In Bezug auf die ortsbauliche Dichte ergeben sie jedoch bei angemessen dimensionierten Gebäudeabständen (Wohnqualität/-hygiene) im Vergleich zu feinkörnigeren Varianten kaum zusätzliche Wohneinheiten und sie schaffen somit keine höhere Nutzungsdichte. Zudem erweist sich diese Variante in Bezug auf die Erschliessung als wenig flexibel.

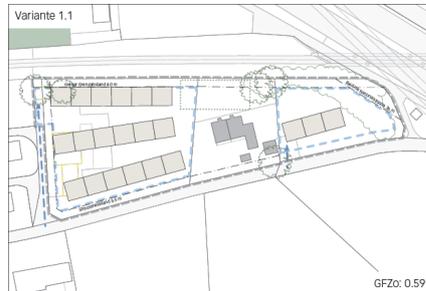


Abb. 5 Variante mit Reihen-EFH und unterirdischer Parkierung



Abb. 6 Variante mit gestaffelten Reihen-EFH und oberirdischer Parkierung

Mit den Zielsetzungen einer ortsbaulich passenden Körnung und einer angemessenen baulichen Dichte, der Wahrung der geltenden Bauabstände und Gebäudelängen sowie einer möglichst flächensparenden und effizienten Erschliessung wurde schliesslich die Typologie der Einfamilienhäuser weiterverfolgt.

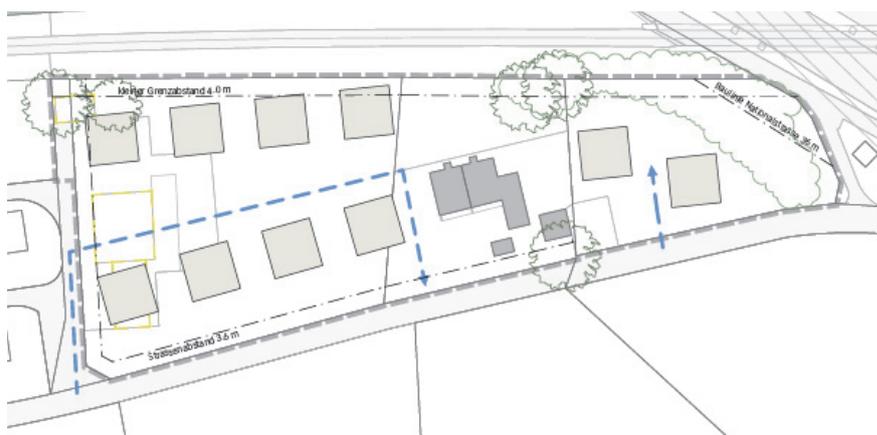


Abb. 7 Weiter verfolgte Variante mit Einfamilienhäusern und oberirdischer Parkierung

1.3.2 Bebauungs- und Erschliessungskonzept

Bebauung,
Nutzung

Die favorisierte Variante mit der Einfamilienhaustypologie wurde hinsichtlich einer häuslicher Bodennutzung weiterentwickelt. Das Bebauungs- und Erschliessungskonzept sieht sechs Doppelfamilienhäuser im westlichen und ein Mehrfamilienhaus im östlichen Arealteil vor, womit ca. 18 Wohneinheiten realisiert werden könnten. Für das bestehende Gebäude Nr. 61/63 ist vorerst kein Ersatz vorgesehen, weshalb dieses Volumen in das Konzept integriert wurde. Ausgehend von 2 Vollgeschossen inkl. Attikageschoss gemäss den ZPP-Bestimmungen resp. des Baureglements kann damit unter Einbezug des Bestandes eine oberirdische Geschossfläche von gut 3'600 m² realisiert werden, was bei einer anrechenbaren Grundstücksfläche von 7'000 m² einer vergleichsweise hohen GFZo von ca. 0.51 entspricht.

Zum Schutz vor Lärmimmissionen ist vorgesehen die bestehende Lärmschutzwand im westlichen Quartier entlang der Bahnlinie bis hin zum Ende des Erdwalls im Südosten zu erweitern resp. entlang der Autobahn eine zusätzliche Lärmschutzwand zu erstellen.

Erschliessung und
Parkierung

Die Erschliessung der Wohneinheiten erfolgt über eine mittig liegende Detailerschliessungsstrasse, welche im Westen und Südosten an den Wiesenweg angebunden wird. Eine unterirdische Parkierung ist aufgrund der niedrigen Anzahl an Wohneinheiten nicht realisierbar, stattdessen sieht das Konzept oberirdische Abstellplätze direkt in die Hauptgebäude resp. in An- und Kleinbauten integriert vor.



Abb. 8 Bebauungs- und Erschliessungskonzept mit Erweiterung Lärmschutzwand (gelb)

Aussenraum

Beidseits angrenzend an die Erschliessungsstrasse ist eine Gebäudevorzone angedacht, welche zum einen die Hauszugänge sowie die Abstellplätze für Fahrzeuge und Fahrräder und zum anderen kleinere private Aussenbereiche der Wohneinheiten beinhaltet. Dabei scheint zentral, dass die mittig liegende Achse frei von Hochbauten bleibt, um so u.a. den Sichtbezug in das benachbarte, durchgrünte Quartier zu wahren.

1.4 Planungsrechtliche Umsetzung und Ziele

Zur Umsetzung des vorliegenden Konzepts soll eine Überbauungsordnung zur ZPP Nr. 11 «Wiesenweg» erlassen werden. Zudem müssen die ZPP-Bestimmungen geringfügig angepasst werden.

2. Überbauungsordnung ZPP Nr. 11 «Wiesenweg II»

2.1 Überbauungsplan

Der Überbauungsplan regelt die verschiedenen Baubereiche, Erschliessungsflächen und Umgebungsbereiche. Die im Überbauungsplan hinweisend dargestellten Elemente haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie dienen als Information und zum besseren Verständnis der Planung resp. sind übergeordnet bereits festgelegt, wie beispielsweise die Baulinie Nationalstrasse und die mutmasslich geschützte Hecke.



Abb. 9 Überbauungsplan mit Legende

2.2 Überbauungsvorschriften

Allgemeines Die Überbauungsvorschriften regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen zu den im Überbauungsplan dargestellten Elementen. Sie enthalten Bestimmungen zu Art und Mass der Nutzung, zur Gestaltung, Erschliessung und Parkierung sowie zu den umweltrechtlichen Belangen.

2.2.1 Art und Mass der Nutzung

Art und Mass der Nutzung Die Festlegung zu Art und Mass der Nutzung basieren auf den ZPP-Bestimmungen: So gelten hinsichtlich der Nutzungsart, der Fassadenhöhe traufseitig und der maximalen Gebäudelänge die Bestimmungen der

Wohn- und Gewerbezone WG2 gemäss Baureglement. Zudem gilt, dass die Hauptgebäude zwingend zweigeschossig zu erstellen sind und die zonen-internen Gebäudeabstände frei sind.

In Bezug auf allfällige Attikageschosse wird festgelegt, dass diese lediglich auf einer Seite um mindestens 3.0 m von der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt sein muss, damit das Attikageschoss nicht als Vollgeschoss zählt. Gemäss Baureglement wäre die Zurückweichung auf zwei Seiten notwendig.

Gemäss dem Bebauungskonzept sind mit den maximal zulässigen 2 Vollgeschossen nicht mehr als 20 Wohneinheiten möglich, weshalb die Anzahl der Familienwohnungen in den Vorschriften entsprechend beschränkt wird. Damit ist gleichzeitig gewährleistet, dass keine grössere Spielfläche gemäss Bauverordnung realisiert werden muss.

Baubereiche

Der Überbauungsplan legt die bebaubaren Bereiche, abgestützt auf das Bebauungskonzept, fest. Die Ausdehnung der Baubereiche wird zugunsten einer hohen Flexibilität in der Anordnung und Dimensionierung der Baukörper als zusammenhängende Fläche festgelegt.



Abb. 10 Ausschnitt Bauungs- und Erschliessungskonzept mit Baubereichen gemäss Überbauungsplan (violette gestrichelt)

Zusätzlich werden unterirdische Bauten gemäss Baureglement ausserhalb der Baubereiche zugelassen.

Vorspringende Gebäudeteile

Für vorspringende Gebäudeteile gilt Art. 214 Abs. 6 des Baureglements. Demnach dürfen diese max. 3.0 m über die Fassadenflucht und bis max. 2.0 m in den kleinen Grenzabstand ragen. Der zulässige Anteil von 50% des entsprechenden Fassadenabschnitts darf nicht überschritten werden. Gebäudeteile, welche eines oder mehrere dieser Masse überschreiten, gelten nicht als vorspringende Gebäudeteile und sind lediglich innerhalb der Baubereiche zulässig.

An- und Kleinbauten An- und Kleinbauten sind, mit Ausnahme von Bauten bei den Containerstandorten, nur innerhalb der Baubereiche sowie im Umgebungsbereich entlang der Bahnlinie zugelassen, um die übergeordneten Sichtbezüge wahren zu können. Die Masse für An- und Kleinbauten richten sich nach den Bestimmungen des Baureglements, womit eine anrechenbare Gebäudefläche von max. 50 m² und eine Fassadenhöhe traufseitig von max. 4.0 m gelten. Zudem dürfen diese Bauten nur Nebennutzflächen enthalten.

2.2.2 Gestaltung

Baugestaltung In Bezug auf die Gestaltung wird abgestützt auf die ZPP festgehalten, dass die Überbauung einem einheitlichen architektonischen Konzept zu folgen hat und dass die Dachgestaltung, die Materialisierung und die Farbgebung aufeinander abzustimmen sind. Im Weiteren sind glänzende und grelle Farben bei der Fassadengestaltung zu vermeiden.

Dachform Bezüglich Dachform sind sowohl Flachdächer wie auch symmetrische Satteldächer sowie Pultdächer möglich. Ergänzend wird festgehalten, dass Flachdächer, welche nicht begehbar sind oder mit Solaranlagen besetzt werden, unversiegelt zu gestalten und extensiv zu begrünen sind.

Dachaufbauten Für Dachaufbauten gilt Art. 415 des Baureglements.

Umgebungsgestaltung Neben der Forderung nach einer guten Gesamtwirkung legen die Bestimmungen fest, dass versiegelte Flächen möglichst zu minimieren sind. Vorbehalten bleiben insbesondere die Flächen der Detailerschliessung und der befestigten Hauszugänge. Im Weiteren soll der Umgebungsbereich möglichst durchlässig gestaltet werden.

Bepflanzung Bei der Bepflanzung sollen unter Berücksichtigung des Klimawandels nebst einheimischen Arten ebenfalls klimaangepasste Pflanzenarten verwendet werden können.

2.2.3 Erschliessung und Parkierung

Detailerschliessung In Bezug auf die Erschliessung wird die neu zu realisierende Detailerschliessung in die Vorschriften aufgenommen. Diese soll entsprechend dem Baufortschritt realisiert werden.

Gebäudevorzone Die Gebäudevorzone dient insbesondere als Zugang zu den Hauptbauten und als Zufahrt zu den Abstellplätzen. Zusätzlich können in diesem Bereich Veloabstellplätze, Containerstandorte und ungedeckte Abstellplätze realisiert werden, wobei letztere gemäss Art. 16 der Überbauungsvorschriften auf maximal einen Platz pro Wohneinheit beschränkt werden.

Abstellplätze Die Abstellplätze sind primär in den Haupt- resp. An- und Kleinbauten innerhalb der Baubereiche und damit gebäudeintegriert zu realisieren (vorbehältlich der zuvor erwähnten ergänzenden Abstellplätze). Die Veloab-

stellplätze sind in der Nähe der Hauseingänge, innerhalb der Baubereiche oder im Bereich der Gebäudevorzone zu realisieren, wobei mindestens die Hälfte zu überdachen ist.

Entsorgung Im Überbauungsplan ist ein möglicher Standort für Container eingetragen, welcher im Westen, direkt vis-à-vis dem bestehenden Unterstands liegt, womit die Leerung einfach möglich sein sollte.

2.2.4 Umwelt

Lärmschutz Die Immissionsgrenzwerte werden beim Dachgeschoss des Gebäudes im Nordosten des Grundstücks-Nr. 290 überschritten. Gestützt auf die Erläuterungen in Ziff. 4.3.4 und das Lärmgutachten vom Oktober 2023 (vgl. Beilage 2) werden die möglichen resp. notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte in Art. 17 UeV festgelegt. Diese sind nicht abschliessend; falls sich im Baubewilligungsverfahren zeigt, dass die Immissionsgrenzwerte mit anderen oder zusätzlichen Massnahmen eingehalten werden können, soll dies zulässig sein.

Hecke In Ziff. 4.3.7 wird erläutert, dass im Planungsgebiet eine mutmasslich bundesrechtlich geschützte Hecke besteht. Diese wird im Überbauungsplan hinweisend dargestellt und in den zugehörigen Festlegungen die Bestimmungen des übergeordneten Rechts wiedergegeben.

3. Geringfügige Änderung der ZPP-Bestimmungen

Zweck Im Rahmen der Erarbeitung der Überbauungsordnung wurde erkannt, dass keine Nachfrage für eine gewerbliche Nutzung und/oder für Unterstände für Fahrzeuge, wie die ZPP-Bestimmungen sie vorsehen, besteht. Deshalb werden diese Festlegungen aus den Bestimmungen zum Planungszweck gestrichen.

Art und Mass der Nutzung Die Festlegungen zu Art und Mass der Nutzung bleiben unverändert, d.h. es gelten die Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone WG2 gemäss Baureglement. Somit ist nicht auszuschliessen, dass stille bis mässig störende Gewerbenutzung realisiert wird. Die Bestimmung in Abs. 5, wonach bei gewerblicher Nutzung gegenüber der benachbarten Nutzung ein begrünter Abschirmungsbereich vorzusehen ist, wird daher beibehalten.

Lärm Zudem wurde überprüft, woher die Festlegung bezüglich der Einhaltung der Planungswerte stammt, da grundsätzlich bei bestehendem Bauland stets die Immissionsgrenzwerte gelten und die Planungswerte lediglich bei Einzonungen nachzuweisen sind.

Die beiden Grundstück-Nrn. 290 und 505 waren gemäss dem Zonenplan von 1980 bereits als Bauzone (Wohn- und Gewerbezone, 2-geschossig) ausgewiesen. Das Areal wurde später in die Zone mit Planungspflicht Nr. 11 «Wiesenweg» umgezont. Die damaligen Lärmvorschriften laute-

ten gemäss den Baureglement von 1997: «Die Lärmemissionen von der Autobahn her sind mit geeigneten Massnahmen einzudämmen. Gegenüber dem Wiesenweg ist ein begrünter Abschirmungsbereich vorzusehen.»

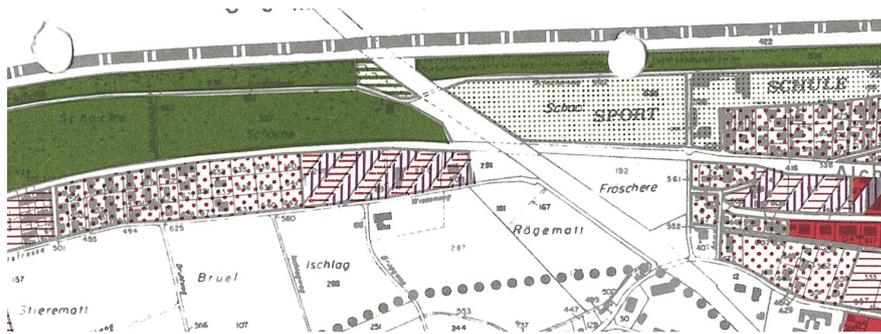


Abb. 11 Ausschnitt aus dem Zonenplan vom Juli 1980

Mit der Revision der Ortsplanung im Jahr 2006 erfolgte dann die Erweiterung der ZPP auf das Grundstück Nr. 291, welches im Übrigen bis 1977 ebenfalls Teil der Bauzone war. Für diese Einzonung sollte die Einhaltung der Planungswerte nachgewiesen werden. Der Nachweis scheint jedoch im Rahmen der Revision nicht erfolgt zu sein. Stattdessen wurde in der Vorprüfung vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) etwas missverständlich gefordert, die ZPP-Bestimmungen wie folgt zu ergänzen: «Die Einhaltung der Planungswerte gemäss LSV ist im Rahmen des Überbauungsplanverfahrens mit einem Lärmgutachten nachzuweisen» (vgl. Vorprüfungsbericht vom 31. Mai 2006). Bei der entsprechenden Ergänzung der Vorschriften wurde daraufhin versehentlich nicht differenziert, dass dies lediglich das neu einzuzonende Grundstück Nr. 291 betrifft. Da die Planungswerte somit lediglich für das Grundstück Nr. 291 nachzuweisen sind, wird im Rahmen des vorliegenden Planungsverfahren für diese Parzelle eine Ausnahme nach Art. 30 LSV beantragt (vgl. Ziff. 4.3.4).

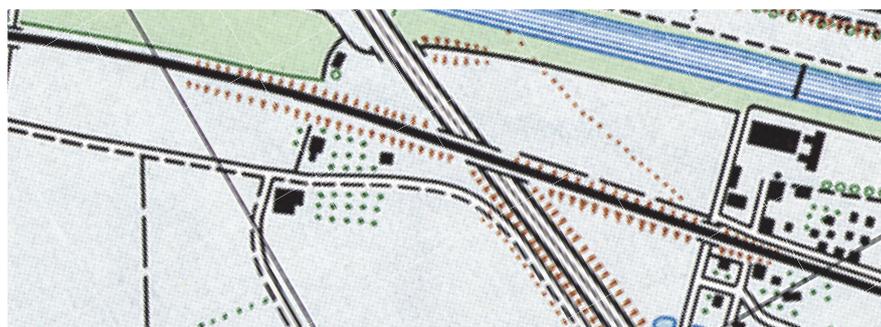


Abb. 12 Landeskarte von 1975 (Quelle: swisstopo)

Abgestützt auf das Lärmgutachten (vgl. Ziff. 4.3.4 resp. Beilage 2) und den vorangehenden Antrag werden die Bestimmungen zur ZPP somit wie folgt angepasst:

	315 ZPP 11 «Wiesenweg II»
Zweck	¹ Die ZPP Nr. 11 «Wiesenweg II» bezweckt im nordwestlichen Teil eine Überbauung mit verdichteten individuellen Wohnformen und gegen die Autobahn hin gewerbliche Kleinbetriebe und Unterstände für Fahrzeuge. <i>Abs. 2 bis 4 unverändert</i>
Lärm	⁵ Die Lärmemissionen von der Bahnlinie und der Autobahn her sind mit geeigneten Massnahmen einzudämmen. Bei gewerblicher Nutzung ist gegenüber den benachbarten Nutzungen ein begrünter Abschirmungsbereich vorzusehen. Die Einhaltung der Planungswerte der ES III ist auf Stufe Überbauungsordnung mit einem Fachgutachten nachzuweisen. Vgl. Art. 43 LSV

4. Auswirkungen auf die Umwelt (Bericht nach Art. 47 RPV)

4.1 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen

Kantonaler Richtplan	Die Richtplankarte des Kantons Bern zeigt Rütligen-Alchenflüh als Zentrum 4. Stufe. Da es sich vorliegend um eine bestehende Bauzone handelt und keine Umzonung vorgesehen ist, enthält der kantonale Richtplan keine relevanten Bestimmungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung.
Haushälterische Bodennutzung	In Bezug auf die haushälterische Bodennutzung gilt gemäss kantonalem Richtplan für Zentren der 4. Stufe bei Ein- und Umzonungen eine minimale Dichte (Geschossflächenziffer oberirdisch, GFZo) von 0.6. Mit der vorgesehenen Überbauung wird eine GFZo von 0.5 erreicht. Unter Berücksichtigung der ungünstigen Parzellenform, des Bestandsgebäudes, der fehlenden ÖV-Erschliessung und der Vorgaben des Immissionsschutzes ergibt sich insgesamt eine angemessene Dichte, welche dem Gebot eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden Rechnung trägt.
RGSK, Agglomerationsprogramm	Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Emmental 2021 sowie das Agglomerationsprogramm Burgdorf enthalten für das Planungsgebiet keine spezifischen Vorgaben oder Massnahmen.

4.2 Übereinstimmung mit den kommunalen Planungen

4.2.1 Richtplanung

Richtplan Verkehr	Im Richtplan Verkehr ist der südlich vom Planungsgebiet liegende Wiesenweg als Basiserschliessung und die Erschliessungsstrasse des westlich liegenden Quartiers als Detailerschliessung deklariert.
-------------------	--

Im Weiteren legt der Richtplan die Massnahmen für «Zone Geschwindigkeitsreduktion neu (M1)» und die «Verbesserung Verkehrssicherheit (M4)» fest. Als erste Massnahmen wurden bereits ein Fussweg auf der Fahrbahn markiert und eine Temporeduktion auf 40 km/h signalisiert. Falls diese Massnahmen keine spürbaren Verbesserungen bringen, sollen weitere Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit getroffen werden (bspw. Einbahnsystem, Erstellen eines Trottoirs).

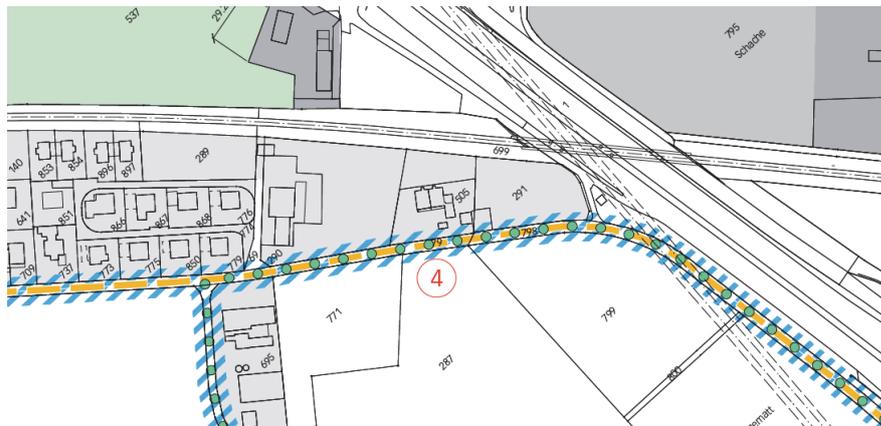


Abb. 13 Ausschnitt aus dem Richtplan Verkehr, Plan Massnahmen mit Zone Geschwindigkeitsreduktion neu (M1) (blau schraffiert), Verbesserung Verkehrssicherheit (M4) und hinweisend wichtige (Velo-)Schulwege (orange gestrichelt)

Richtplan
Landschaft, Hochstammobstbäume

Der Richtplan Landschaft besteht aus dem Plan Massnahmen, dem Plan Ist-Zustand Landschaft, der Konzeptkarte und den Massnahmenblättern. Die Objektblätter sind dem Naturinventar bzw. dem Inventarplan zugeordnet und bilden keinen verbindlichen Bestandteil des Richtplans.

Im Plan Massnahmen wird die Massnahme zur Erhaltung und Förderung von Hochstammobstbäumen nicht verortet, da sie grössere Gebiete betrifft. Gemäss dem entsprechenden Massnahmenblatt N/L3 gilt die Massnahme für die Dorferhaltungszone und die Landwirtschaftszone. Für die Hochstammobstbäume innerhalb der vorliegenden ZPP kommt sie hingegen nicht zum Tragen, d.h. die Hochstammobstbäume stehen nicht unter kommunalem Schutz. Auf eine entsprechende Festlegung in der Überbauungsordnung wird deshalb verzichtet.

4.2.2 Ortsplanung

Die baurechtliche Grundordnung wurde im Jahr 2020 zuletzt revidiert (Genehmigung vom 12. November 2020). Die revidierte Ortsplanung bildet somit die Grundlage für die vorliegende Planung. Die Überbauungsvorschriften werden den Vorgaben der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) entsprechend formuliert.

4.3 Raumordnung und Umwelt

4.3.1 Ortsbild

Bauinventar,
Baugruppen

Innerhalb des Planungssperimeters befinden sich keine inventarisierten Baudenkmäler. Ca. 200 m südlich vom Planungsgebiet, liegt der alte Dorfkern von Rütligen, welcher im kantonalen Bauinventar als Baugruppe B «Rütligen-Alchenflüh, Rütligen» ausgewiesen ist. Diese umfasst nahezu das gesamte historische Strassendorf Rütligen, mit Ausnahme der beiden schützenswerten Gebäude Nrn. 37 und 39, welche durch den Bau der Autobahn zu Beginn der 1960er-Jahre vom Dorf abgetrennt wurden. Das Strassendorf besteht insbesondere aus Hof bildenden Gross- und Kleinbauten, die sich entlang der Hauptachse säumen.

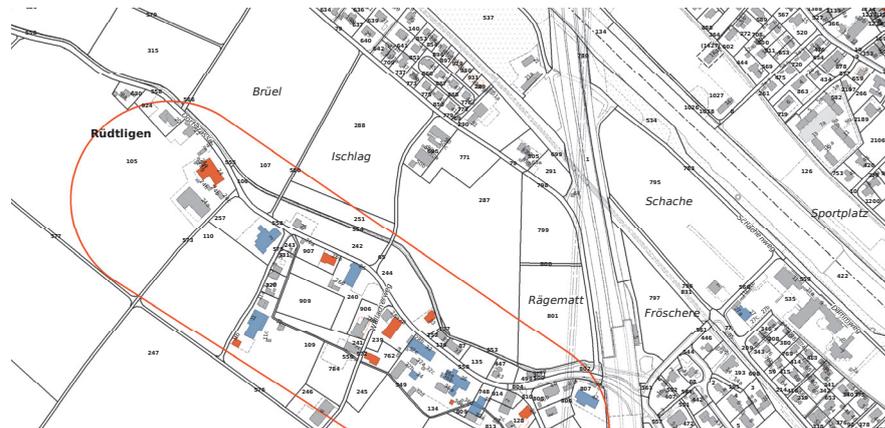


Abb. 14 Ausschnitt aus dem Bauinventar (Quelle: kant. Geoportal)

4.3.2 Grundwasserschutz und -nutzung

Gewässerschutz

Der gesamte Planungssperimeter befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. Es dürfen somit keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen; Ausnahmen können bewilligt werden, soweit die Durchflussskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10% vermindert wird (vgl. Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV).

Grundwasserkarte

Gemäss Grundwasserkarte des kantonalen Geoportals liegt das Areal in einem Hauptgebiet mit grosser Mächtigkeit, wobei der Grundwasserspiegel zwischen 493 und 494 m ü.M. anzunehmen ist.

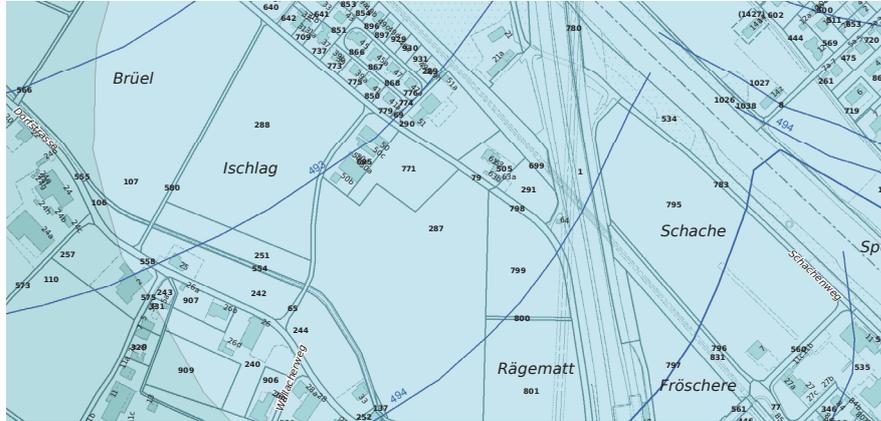


Abb. 15 Grundwasserkarte kantonales Geoportal, Stand Juni 2020

4.3.3 Verkehr und Erschliessung

Detailerschliessung

Das Areal ist durch den unmittelbar angrenzenden Wiesenweg erschlossen. Damit auch die zweite Bautiefe direkt angebunden werden kann, wird zu gegebener Zeit eine neue Detailerschliessungsstrasse erstellt. Die Detailerschliessung soll an den bestehenden Wiesenweg im Westen und im Süden angeschlossen werden, wobei zugunsten einer flächensparenden Erschliessung geplant ist, diese im Einbahnregime zu führen.



Abb. 16 Ausschnitt Bebauungs- und Erschliessungskonzept mit geplanter Detailerschliessung

Verkehrsaufkommen

In der Annahme, dass ca. 18 Wohneinheiten entstehen werden und pro Wohneinheit das zulässige Maximum von zwei Abstellplätzen für Motorfahrzeuge realisiert wird, ergibt dies max. 36 Abstellplätze. Damit kann angenommen werden, dass mit der Neuüberbauung rund 100 zusätzliche Fahrten pro Tag ausgelöst werden (durchschnittlich 3 tägliche Fahrten pro Abstellplatz), welche über die bestehende Strasseninfrastruktur problemlos abgewickelt werden können.

Öffentlicher Verkehr

Bei bestehenden Bauzonen gelten in Bezug auf die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr grundsätzlich keine übergeordneten Vorgaben. Das Areal befindet sich in etwa in der Mitte zwischen den beiden Bahnhöfen Kirchberg-Alchenflüh und Aefligen, welche jeweils in Fussweg- resp.

Velodistanz (ca. 1.3 km) erreicht werden können. Von dort aus verkehren jeweils Züge nach Solothurn (halbstündlich), Burgdorf (stündlich) und Thun (stündlich). Zudem verkehrt von Alchenflüh der Bus Nr. 465 im Viertelstundentakt nach Burgdorf.

Fuss- und Veloverkehr Die im Richtplan Verkehr vorgesehene Massnahme, die Verkehrssicherheit auf dem Wiesenweg mit einem markierten Trottoir zu erhöhen, wurde bereits umgesetzt. Somit ist das Areal zu Fuss sicher erreichbar. Falls sich zeigen sollte, dass weitere Massnahmen – auch in Bezug auf den Veloverkehr (bspw. Geschwindigkeitsreduktion) – notwendig sind, bietet der Richtplan die entsprechende Grundlage. Zum aktuellen Zeitpunkt wird die Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr auf dem wenig befahrenen Abschnitt als ausreichend erachtet.

4.3.4 Lärm

Lärmschutz Das Areal ist nordseitig von der Bahnlinie und ostseitig von der Autobahn durch Lärm belastet, wobei gegenüber der Autobahn ein bestockter Erdwall als Lärmschutzelement besteht. Entlang der Bahnlinie verläuft im nordwestlich angrenzenden Quartier bereits eine Lärmschutzwand. Das Bebauungskonzept sieht vor, diese Lärmschutzwand nach Südosten zu verlängern. Eine Anfrage bei der BLS Netz AG hat ergeben, dass einer solchen Erweiterung grundsätzlich zugestimmt werden kann.

Im Rahmen der Überbauungsordnung ist aufzuzeigen, dass die Belastungsgrenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe III eingehalten werden, resp. welche Massnahmen dazu notwendig sind. Für das entsprechende Gutachten wurde die Firma MJB Bauphysik + Akustik AG beauftragt (vgl. Lärmgutachten vom Oktober 2023 im Beilage 2).

Gestützt auf die Erläuterungen in Ziff. 3 zur geringfügigen Änderung der ZPP-Bestimmungen wurde gutachterlich geprüft, ob bei den Grundstück-Nrn. 290 und 505 die Immissionsgrenzwerte und beim Grundstück Nr. 291 die Planungswerte eingehalten werden können. Grundlage für die Messpunkte bildete das Bebauungskonzept inkl. die geplante Lärmschutzwand gemäss Ziff. 1.3.2.

Bahnlärm Das Lärmgutachten zeigt auf, dass in Bezug auf den Bahnlärm die Belastungsgrenzwerte durchgehend eingehalten werden können.

Strassenlärm, Parzellen Nrn. 290 und 505 In Bezug auf den Strassenlärm sind die Immissionsgrenzwerte (Tag 65.0 dB(A), Nacht 55.0 dB(A)) im Dachgeschoss/Attikageschoss des Gebäudes im Nordosten des Grundstücks Nr. 290 in der Nacht mit 55.5 dB(A) um 0.5 dB überschritten. Bei den übrigen Gebäuden auf den Parzellen Nrn. 290 und 505 gemäss Bebauungskonzept sind die Immissionsgrenzwerte im Wirkungsbereich der ZPP sowohl in der Nacht wie auch am Tag durchgehend eingehalten, vorausgesetzt die Lärmschutzwand wird entsprechend erweitert.

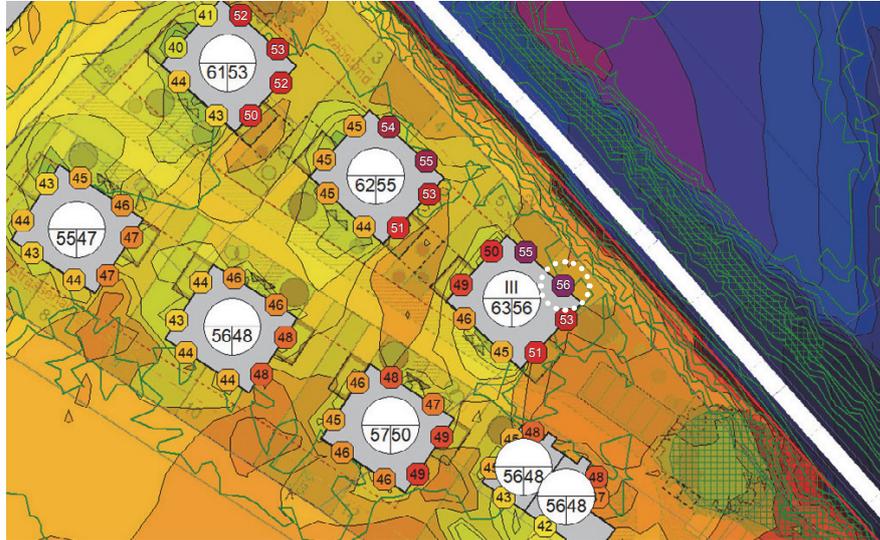


Abb. 17 Ausschnitt Lärmkarte Strassenlärm Nacht mit Überschreitung (weiss punktierter Kreis)
(Quelle: Lärmgutachten Oktober 2023)

Mit geeigneten Massnahmen am Gebäude im Nordosten können die Immissionsgrenzwerte auch in diesem Dachgeschoss/Attikageschoss eingehalten werden. Bspw. können lärmempfindliche Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Die möglichen Massnahmen werden, ergänzend zur Massnahme zur Erweiterung der Lärmschutzwand, in den Überbauungsvorschriften festgelegt.

Strassenlärm,
Parzelle Nr. 291

Die Planungswerte (Tag 60.0 dB(A), Nacht 50.0 dB(A)) werden beim Gebäude auf dem Grundstück Nr. 291 teils um bis zu 4.4 dB(A) überschritten. Die maximalen Beurteilungspegel betragen 62.1 dB(A) am Tag und 54.4 dB(A) in der Nacht. Die Immissionsgrenzwerte wären somit auf dieser Parzelle eingehalten.

Antrag

Da es sich vorliegend bloss um einen kleinen Teil des Areals der ZPP Nr. 11 «Wiesenweg II» handelt und mit der Bebauung eine Baulücke geschlossen werden kann, wird gestützt auf die Erläuterungen in Ziff. 3 und das Lärmgutachten in Anwendung von Art. 30 LSV der Antrag gestellt, für das Baufeld C gemäss Überbauungsordnung ebenfalls die Immissionsgrenzwerte geltend machen zu können.

Kantonale
Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung haben das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) resp. die zuständige Fachstelle mitgeteilt, dass eine Ausnahme noch nicht in Aussicht gestellt werden kann, diese aber unter Berücksichtigung verschiedener Punkte «denkbar scheint». Nachfolgend wird auf die entsprechenden Punkte eingegangen:

Höhe der
Überschreitung

Die Planungswerte werden am Tag lediglich an der Ostfassade resp. an der südöstlichen Gebäudeecke im Dachgeschoss um 2.0 dB(A) überschritten (vgl. Abb. 18). In den übrigen Bereichen und in den Vollgeschossen können die Planungswerte am Tag mit der erweiterten Lärmschutzwand eingehalten werden.

In der Nacht werden die Grenzwerte mit Ausnahme der Nordwestfassade überall um bis zu 4.4 dB(A) überschritten. Im 2. Vollgeschoss liegt die Überschreitung bei 1.8 dB(A) und im Dachgeschoss bei 4.4 dB(A) (vgl. Abb. 19).

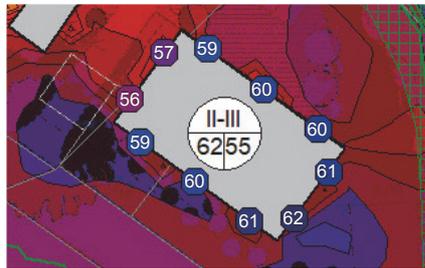


Abb. 18 Ausschnitt Parzelle Nr. 291 Lärmkarte Strassenlärm Tag (Quelle: Lärmgutachten Oktober 2023)

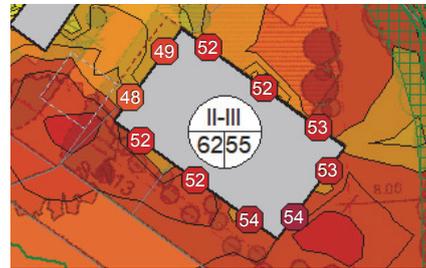


Abb. 19 Ausschnitt Parzelle Nr. 291 Lärmkarte Strassenlärm Nacht (Quelle: Lärmgutachten Oktober 2023)

Begründung der
Überschreitung

Massgebend für die Überschreitung der Planungswerte sind die von Südosten ausgehenden Emissionen der Autobahn, da in diesem Abschnitt keine Lärmschutzwand besteht.

Massnahmen

Wird die Lärmschutzwand entsprechend erweitert resp. entlang der Autobahn ergänzt und in der notwendigen Höhe erstellt, können die Planungswerte durchgehend eingehalten werden. Konkret ist vorgesehen, die Lärmschutzwand bis zum Brückenkopf und dann auf der Kante des Erdwalls bis zu dessen Ende zu verlängern (vgl. Überbauungsplan und Bebauungskonzept). Damit der Autobahnlärm nicht an der Lärmschutzwand reflektiert wird, ist die Wand bis zur Bestockung beidseitig hochabsorbierend auszugestalten. Im Bereich der Bestockung, welche erhalten bleibt, reicht theoretisch eine einseitig hochabsorbierende Wand. Zusätzlich braucht es entlang der Autobahn, anstelle des bestehenden Drahtzauns, eine ca. 60 m lange und 1.5 m hohe Lärmschutzwand. Die Ostseite muss hochabsorbierend sein, die Westseite nicht zwingend. Mit dieser zusätzlichen Lärmschutzwand können die Planungswerte durchgehend eingehalten werden.

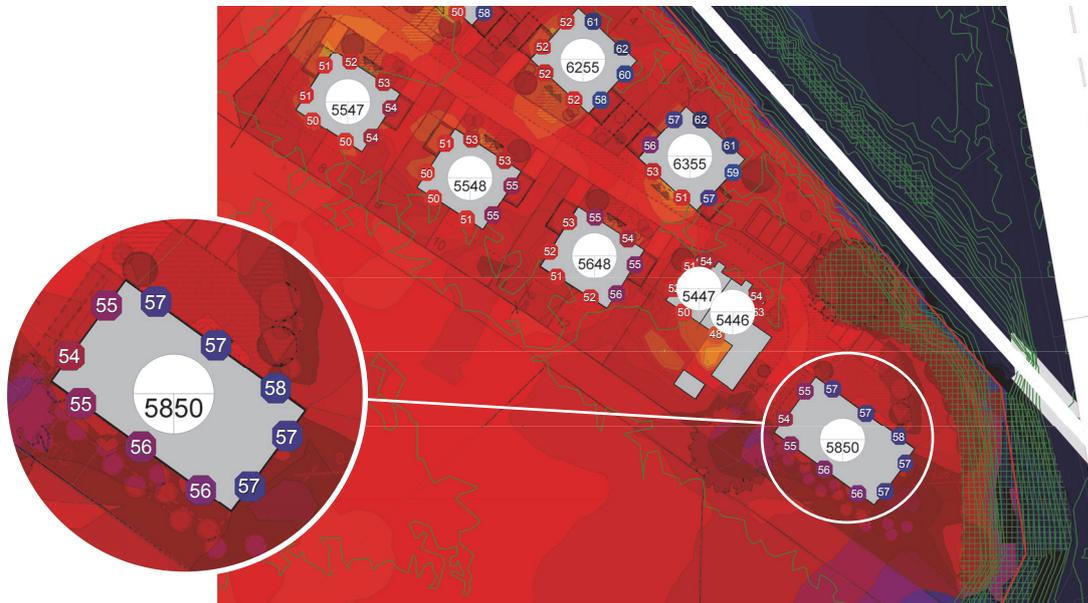


Abb. 20 Ausschnitt Lärmsituation Strassenlärm Tag mit 3 Geschossen und zusätzlicher Lärm-schutzwand entlang der Autobahn (Quelle: Berechnung August 2024)

Würde das Gebäude in Richtung Norden verschoben, könnten die Planungswerte bei den Vollgeschossen ggf. sogar ohne zusätzliche Lärm-schutzwand entlang der Autobahn eingehalten werden. Der Baubereich wird daher im Überbauungsplan entsprechend grosszügig festgelegt.

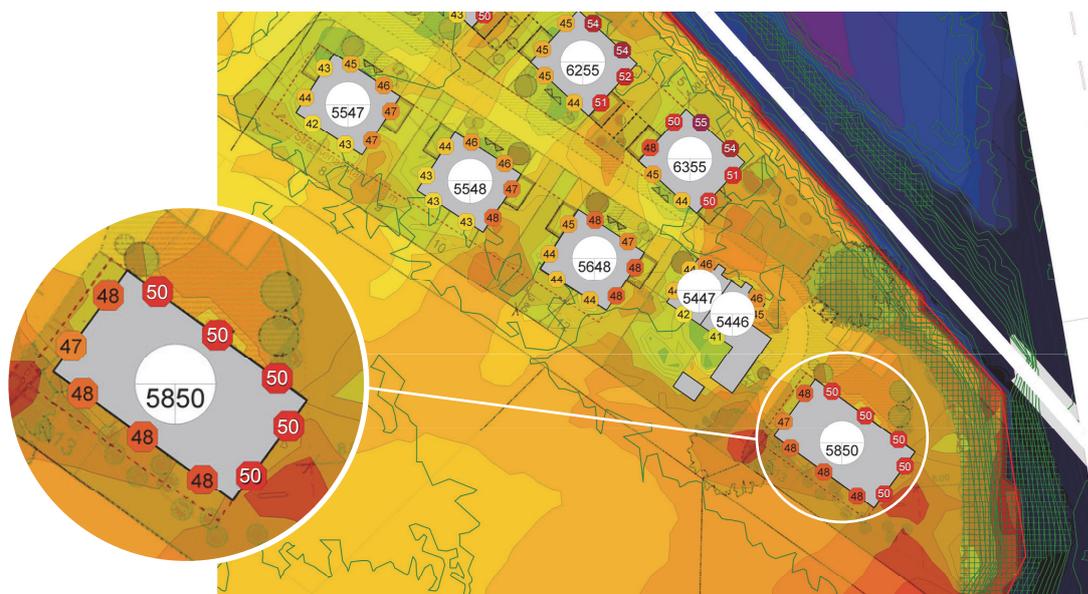


Abb. 21 Ausschnitt Lärmsituation Strassenlärm Nacht mit 3 Geschossen und zusätzlicher Lärm-schutzwand entlang der Autobahn (Quelle: Berechnung August 2024)

Festlegung UeV

Vorstehend wurde aufgezeigt, dass die Planungswerte bei der Parzelle Nr. 291 mit gezielten Massnahmen eingehalten werden können. Im Rahmen der späteren Baubewilligungsverfahren ist sicherzustellen, dass die

Massnahmen ergriffen werden, um die Lärmbelastung möglichst gering zu halten und auf der Parzelle Nr. 291 möglichst die Planungswerte eingehalten werden.

In Art. 17 der Überbauungsvorschriften wird somit als Hauptmassnahme die Ergänzung und Erweiterung der Lärmschutzwand aufgenommen. Weitere Massnahmen, welche an den Gebäuden getroffen werden können, werden abgestützt auf das Gutachten und das Merkblatt «Bauen in lärm-belasteten Gebieten» festgelegt.

4.3.5 Störfallvorsorge

In der Konsultationsbereichskarte zur Störfallverordnung gemäss kant. Geoportal ist für die Nationalstrasse A1 ein Konsultationsbereich festgelegt. Im Rahmen der Planung wurde geprüft, ob das Vorhaben als risikorelevant einzustufen ist, d.h. ob die Summe der gegenwärtigen und zukünftigen Personen im betroffenen Bereich den Referenzwert innerhalb der entsprechenden Scanner-Zelle überschreitet. Die Scanner-Zelle umfasst dabei einen Bereich von 200 m auf 200 m, ausgehend vom Verlauf der Autobahn.

Anzahl Personen,
Referenzwert

Es wird angenommen, dass sich derzeit etwa 10 Personen im betreffenden Bereich aufhalten. Mit der Überbauungsordnung könnten gemäss Ziff. 1.3.2 bis zu 18 zusätzliche Wohneinheiten entstehen. Selbst bei maximaler Belegung mit Familien würde die Zahl der Bewohner:innen im Bereich nicht mehr als 100 Personen betragen. Damit bleibt das Vorhaben unterhalb des festgelegten Referenzwerts.

Empfindliche Einrichtungen

Sensible Einrichtungen im Sinne der Störfallverordnung können ausgeschlossen werden.

Risikorelevanz

Die Planung gilt somit als nicht risikorelevant und es sind keine weiterführenden Abklärungen notwendig.

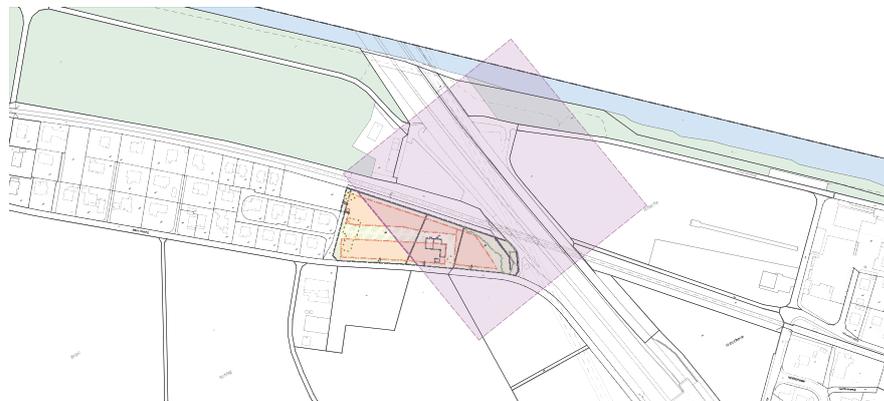


Abb. 22 Überbauungsplan mit Scanner-Zelle 200 m x 200 m (rosa Fläche)

Bahnlinie

4.3.6 Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) vom 23. Dezember 1999 bezweckt den Schutz der Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Die Verordnung legt vorsorgliche Emissionsbegrenzungen in Form eines Anlagengrenzwertes von 1 µT fest, welcher bei der Ausscheidung einer neuen Bauzone an Orten empfindlicher Nutzung einzuhalten ist. Im vorliegenden Fall liegt das Areal bereits in einer Bauzone. Aus rechtlicher Sicht dürfen in bestehenden Bauzonen Neubauten bzw. Ausbauten bestehender Gebäude realisiert werden, auch wenn im Bereich des vorgesehenen Bauwerkes der Anlagengrenzwert womöglich durch die von der Eisenbahnanlage erzeugte Strahlung überschritten wird. Rechtlich verbindlich sind die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 2 der Verordnung.¹

4.3.7 Bestockte Fläche

Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung gibt es über dem als Lärmschutz dienenden Erdwall eine Bestockung, wobei zu vermuten ist, dass es sich dabei um eine geschützte Hecke gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) handelt.



Abb. 23 Fotoaufnahme vom November 2021



Abb. 24 Fotoaufnahme vom November 2021

Das erarbeitete Bebauungs- und Erschliessungskonzept sowie die darauf abgestützte Überbauungsordnung berücksichtigen die bestehende Bestockung. Insbesondere werden durch die Baubereiche und die Erschliessungsflächen die nach Baureglement geltenden Abstände gewahrt.

4.4 Ausgleich von Planungsmehrwerten

Es handelt sich vorliegend um keine Ein-, Um- oder Aufzonung, so dass keine Mehrwertabgabe fällig wird.

¹ Gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) sind die IGW entlang von Eisenbahnlinien schweizweit «mit grosser Reserve eingehalten».

4.5 Weitere Themen

Weitere (Umwelt-)Aspekte werden durch die vorliegende Überbauungsordnung nicht tangiert. Insbesondere sind keine Gewässer, Waldflächen und/oder Kulturland resp. Fruchtfolgeflächen betroffen. Auch das Thema Luftreinhaltung ist vorliegend nicht relevant.

5. Verfahren

5.1 Zuständigkeiten und Termine

Für den Erlass der Überbauungsordnung nach Art. 92 ff. BauG ist ein ordentliches Verfahren mit Vorprüfung, öffentlicher Auflage sowie Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Genehmigung durch den Kanton notwendig. Da es sich vorliegend um eine Überbauungsordnung handelt, welche aufgrund der Vorgaben einer bestehenden Zone mit Planungspflicht (ZPP) erlassen werden soll, wird auf die Durchführung einer Mitwirkung verzichtet (Art. 58 Abs. 2 BauG). Die gleichzeitige Anpassung der ZPP-Bestimmungen erfolgt im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV und damit ebenfalls in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Es ist folgender Terminplan vorgesehen:

Erarbeitung der Planung	bis November 2023
Behandlung durch die Gemeindebehörden	November 2023
Kantonale Vorprüfung	Januar bis August 2024
Bereinigung, Freigabe durch Gemeindebehörden	bis Mai 2025
Öffentliche Auflage	Juni/Juli 2025
Evtl. Einspracheverhandlungen	Sommer 2025
Beschluss Gemeinderat	Herbst 2025
Bekanntmachung	Herbst 2025
Genehmigungsverfahren	anschliessend

5.2 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüfte die Planung im Rahmen der Vorprüfung unter Einbezug der betroffenen Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit. Die Ergebnisse der Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 12. August 2025 festgehalten. Die Planungsinstrumente wurden anschliessend aufgrund der Vorbehalte und Empfehlungen des AGR überarbeitet und für die öffentliche Auflage fertiggestellt.

5.3 Öffentliche Auflage

Die Baureglementsänderung und die Überbauungsordnung werden im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Im Rahmen der Auflage kann von Personen, die von der Planung betroffen sind, und von berechtigten Organisationen Einsprache erhoben werden.

5.4 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist der Beschluss über die geringfügige Änderung der ZPP-Bestimmungen nach Art. 122 Abs. 8 BauV öffentlich bekannt zu machen (30-tägige Auflage). Daraufhin kann die Planung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht werden. Im Genehmigungsverfahren entscheidet das AGR über allfällige unerledigte Einsprachen.

Anhang

Beilagen

**Beilage 1 Gutachten Vorabklärungen
Hochwassergefährdung**

Beilage 2 Lärmschutzgutachten vom 18. Oktober 2023